



Aufgaben und Kompetenzen des Erziehungsrats gemäss den rechtlichen Bestimmungen

Ergänzung zur Wegleitung vom 4. Mai 2015

Schulgesetz (SG 410.100)	
Zusammensetzung, Amtsdauer und Sitzungsgeld (§ 79, Abs. 1-5, 13)	¹ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben. ² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden. ³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand. ⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen. ⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März. [...] ¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.
Gesetzliche Befugnisse (§ 79, Abs. 12)	¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.
Lehrpläne (§ 79 Abs. 6) Beschluss	⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).
Lehrmittel (§ 79 Abs. 8) Beschluss	⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehr- und Fachpersonen mit.
Lehrpläne und Stundentafeln (§ 68) Beschluss	¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede Mittelschule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.
Erfahrungsschulen (§ 69 Abs. 3) Kenntnisnahme	³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.
Verordnungen zum Schulgesetz (§ 74) Beschluss	¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.

<p>Einberufung von Konferenzen (§ 118 und § 127 Abs. 1 und 4)</p>	<p>§ 118 <i>Versammlung</i> ¹ Die Schulkonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen: 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Schulkommissionen oder des Erziehungsrates;</p> <p>§ 127 <i>Gesamtkonferenzen</i> ¹ Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt: wenn es der Erziehungsrat beschliesst; [...] ⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Gesamtkonferenzen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.</p>
<p>Privatschulen (§ 131a) Kenntnisnahme</p>	<p>¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Trägerschaft der Privatschule und nach der Anhörung des Erziehungsrats. ² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>
<p>Dienstordnung Schulhauswartinnen und Schulhauswarte (§ 137, Abs. 2) Beschluss</p>	<p>² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.</p>
<p>Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) (SG 423.100) und Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) (SG 421.100)</p>	
<p>Einführung neuer Bildungsangebote (§ 9 Abs. 1 und 3) Beschluss</p>	<p>¹ [...] Neue Lehrfächer, die dauernd eingerichtet werden, müssen nach einer Probezeit vom Erziehungsrat genehmigt werden. ³ Werden solche Bildungsangebote vom Kanton durch einen Beitrag unterstützt, so wird der Erziehungsrat die Bedingungen festsetzen, an die der Beitrag geknüpft ist. [...]</p>
<p>Lehrpläne und Schulordnung (§10) Beschluss</p>	<p>¹ Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat erlassen, sofern sie sich nicht nach Bundesrecht richten. ² Die Schulordnung wird auf Antrag der Schulkommission vom Erziehungsrate erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>
<p>Amtsordnung (§ 26, § 32 und § 33 Abs. 2) Beschluss</p>	<p>§ 26 <i>Leitung und Verantwortung der Schule</i> ¹ Die Schule wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Seine bzw. ihre Pflichten und Befugnisse werden durch eine Amtsordnung geregelt, die vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.</p> <p>§ 32 <i>Amtsordnung</i> ¹ Eine vom Erziehungsrat erlassene Amtsordnung legt die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen fest.</p> <p>§ 33 <i>Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher</i> ² Die Obliegenheiten der Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher werden vom Erziehungsrat in einer Amtsordnung festgelegt.</p>

<p>Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahntscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV) (SG 410.700)</p>	
<p>Zeugnisse und Lernberichte – Sachkompetenz Pflicht- und Wahlpflichtfächer – Formulare Zeugnisse und Zwischenzeugnis Zeugnismappe Volksschulen – Lernberichte (§ 27 und § 89) Beschluss</p>	<p>§ 27 <i>Sachkompetenz im Zeugnis</i> ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. § 89 ¹ Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsdepartements: a) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse; b) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnismappe Volksschule; c) die vom 1.–11. Schuljahr zu verwendenden Formulare für die Lernberichte; d) für das 12.–14. Schuljahr: die Mindestvorgaben für die Gestaltung der Lernberichte.</p>
<p>Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) (SG 413.820)</p>	
<p>Maturitätsfächer (§ 7) Beschluss</p>	<p>¹ Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der Rahmensturentafel des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt. ² Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>
<p>Maturaarbeit (§ 17 Abs. 6) Kenntnisnahme</p>	<p>⁶ Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.</p>
<p>Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) (SG 410.130)</p>	
<p>Unterrichts- und Betreuungszeiten (§ 6) Beschluss</p>	<p>¹ Der Erziehungsrat legt für die Volksschulen den Unterrichtsbeginn und den Unterrichtsschluss am Vor- und Nachmittag sowie die Betreuungszeiten fest.</p>
<p>Ordnung über die Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen (SG 410.300)</p>	
<p>Klassengrössen (§ 4) Kenntnisnahme</p>	<p>¹ Die Schulleitungen haben dem Erziehungsrat sämtliche Überschreitungen der Höchstzahlen mit eingehender Begründung zur Kenntnis zu bringen.</p>

Links

Rechtliche Grundlagen	Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt http://www.gesetzessammlung.bs.ch/
Erziehungsrat	http://www.ed.bs.ch/dossiers/gremien/erziehungsrat.html
Erziehungsdepartement	http://www.ed.bs.ch/
Bereich Mittelschulen und Berufsbildung (MB)	http://www.mb.bs.ch/
Bereich Volksschulen (VS)	http://www.volksschulen.bs.ch/
Basler Bildungsserver	Basler Bildungsserver (eduBS) (Der Basler Bildungsserver eduBS ist eine Informations- und Arbeitsplattform für die Lehrpersonen, Fachpersonen und Schulleitungen der Schulen von Basel-Stadt.) https://www.edubs.ch/
Publikationen	Publikationen (Basler Schulblatt, Newsletter, Broschüren, Zahlenspiegel etc.) http://www.edubs.ch/publikationen Broschüren Bereich Mittelschulen und Berufsbildung https://www.edubs.ch/publikationen/broschueren/broschueren-mittelschulen

Stand: 20.11.2018